

# SATZUNG

## A. Name und Sitz des Vereins

### § 1

Der Verein führt den Namen - Verkehrsverein Samtgemeinde Scharnebeck e.V. -. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Scharnebeck. Er ist der vom Fremdenverkehrsverband Lüneburger Heide e.V. in Lüneburg und von der Samtgemeinde Scharnebeck anerkannte Zusammenschluss aller an der Förderung des Fremdenverkehrs und der Wirtschaft interessierten Personen, Betriebe, Gemeinden, Körperschaften und Vereinigungen.

## B. Zweck und Aufgaben des Vereins

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Förderung der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Umfassende Beratung, Unterstützung und Vertretung der Mitglieder in allen Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsangelegenheiten;
2. Die Durchführung gemeinsamer konzentrierter Werbung und von Werbeveranstaltungen;  
Förderung des Reise- und Erholungsgedankens mittels einer planvollen Fremdenverkehrswerbung, und zwar sowohl örtlich für die einzelnen Mitgliedsgemeinden als auch für das gesamte Gebiet des Vereins, nach einheitlichen, für alle Mitglieder verbindlichen Grundsätzen;
3. Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten;
4. Pflege der Gastlichkeit, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung von Kulturgütern, insbesondere auch die Förderung heimischen Brauchtums sowie Mitwirkung bei gemeinsamen Veranstaltungen;
5. Betreuung des Gastes durch die Unterhaltung einer Beratungs- und Auskunftsstelle (Verkehrsbüro), die neben einem Unterkunfts-nachweis auch den Vertrieb von Pauschalurlauben, Aufenthaltsarrangements, Fremdenführung etc. einschließlich der verbindlichen Entgegennahme von Bestellungen zur Aufgabe hat.

### § 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

## § 4

Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## C. Mitgliedschaft

### § 5

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### § 6

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) sonstige Vereinigungen und
- c) Firmen,

die den gemeinnützigen Satzungszweck unterstützen wollen.

2. Zu den Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereinszieles besondere Verdienste erworben haben.

3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der im Falle einer Antragsablehnung die dafür maßgeblichen Gründe nicht anzugeben braucht.

### § 7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Aufkündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres
- b) aa) bei Einzelpersonen durch Tod
- bb) bei juristischen Personen, Firmen und sonstigen Vereinigungen durch Auflösung bzw. Erlöschen,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

2. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebende Rechte und Pflichten. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## **D. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8**

1. Die Mitglieder sind berechtigt

a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

b) alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben; sie sind gehalten, die vom Verein ausgearbeiteten Richtlinien für die Fremdenverkehrswerbung zu befolgen.

### **§ 9**

#### **Beitragsleistung**

1. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur pünktlichen Zahlung des Beitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Der Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Bestimmungen über die jeweilige Höhe und Berechnung des Mindestbeitrages werden dieser Satzung in einer Beitragstabelle als Anhang beigefügt, die damit zum Bestandteil der Satzung wird.

3. Die Beiträge sind im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Die Jahresbeiträge können jedoch auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **E. Organe des Vereins**

### **§ 10**

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (§ 26 BGB)

b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

c) Ausschüsse (nach Bedarf)

## F. Der Vorstand

### § 11

1. Der Vorstand besteht aus 8 Personen und zwar aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) den Beisitzern (zwei gewählte Vertreter des Samtgemeinderates)
  - e) dem Ausschussvorsitzenden des Arbeitsausschusses
  - f) dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht
  - g) dem Rechnungsführer ohne Stimmrecht

Der Vorstand zu Ziffer a - e ist stimmberechtigt. Die Beisitzer sind Vertreter der Samtgemeinde Scharnebeck, sofern diese dem Verkehrsverein Samtgemeinde Scharnebeck e.V. als Mitglied angehört.

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende in Verbindung mit einem seiner Stellvertreter oder die beiden Stellvertreter gemeinsam.

## Amtsdauer und Wählbarkeit

### § 12

1. Der Vorstand zu § 11 Abs. 1, Buchstabe a-c, f und g wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Das Vorstandsmitglied zu § 11 abs. 1, Buchstabe e, wird vom Arbeitsausschuss gewählt.  
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Der Gewählte nimmt die Rechtsposition des Ausgeschiedenen im Vorstand jedoch **nur** bis zum Ende der offiziellen Amtsdauer des bisherigen Vorstandes ein. Sodann ist der gesamte Vorstand erneut zu wählen.

### § 13

1. Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern außer dem Geschäftsführer.
2. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Ge-

schäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Aufgaben

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu diesem Aufgabenkreis:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Aufstellung des jährlichen Kassenvoranschlages, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung

2. Die Geschäftsführung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung.

## G. Mitgliederversammlung

### § 15

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

3. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben.

4. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

### § 16

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes

- d) falls erforderlich, Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der 2 ehrenamtlichen Buchprüfer
- f) vorliegende Anträge

2. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **H. Ausschüsse**

### **§ 17\***

1. Es wird ein Arbeitsausschuss jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gebildet. Jede beitragszahlende Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde schlägt ein Mitglied und jeweils eine(n) Vertreter(in) vor. Außerdem gehört der Geschäftsführer dem Ausschuss an. Der Vorstand beruft die Mitglieder und die Vertreter in den Ausschuss. Der Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden. Vorsitzender kann nicht der Geschäftsführer sein. Der Vorsitzende ist zugleich stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Diese Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## **I. Buchprüfer**

### **§ 18**

Die Buchprüfer sollen sachkundige Mitglieder sein. Sie werden jeweils für ihr Ehrenamt auf 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung die gesamte Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht nur auf ihre rechnerische Richtigkeit, sondern auch ihre sachliche Notwendigkeit zu prüfen und das Ergebnis der Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **J. Geschäftsjahr**

### **§ 19**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **K. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 20**

Abänderung an der Satzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen, einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

## § 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 15) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmen kann.

## § 22

Bei Auflösung des Vereins wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden. Es muss gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Fremdenverkehrs zugeführt werden.

Verkehrsverein Samtgemeinde Scharnebeck e.V.

Scharnebeck  
Ort

29. Dezember 1988

(Tag der Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen worden ist.)

(Die Urschrift der Satzung muss von mindestens 7 Mitgliedern unterschrieben worden sein.)

gez. Unterschrift:

Rudolf Reimer  
Bernd Meyer  
Hans-Günter Bauer  
Helmut Schäfer  
Ernst August Meyer  
Margherita Petersen  
Werner Moss

(Siegel)

Eingetragen in das Vereinsregister am 09. August 1989. Amtsgericht Lüneburg 20 VR  
1098, Deher, Justizangestellte

## Anhang zu § 9

**Beitragstabelle**

Die Mitglieder zahlen aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.03.1992 Mindestbeiträge nach folgenden Sätzen:

Juristische Personen (insbesondere Gemeinden), Firmen und Vereinigungen werden nach der Zahl ihrer Einwohner, Mitglieder bzw. Belegschaftsangehörigen o.ä. veranlagt.

Dabei zahlen als jährlichen Mindestbeitrag:

a) natürliche Personen	30,00 €
b) Gemeinden und sonstige jur. Personen pro Einwohner bzw. Mitglied	0,30 €
Samtgemeinde Scharnebeck pro Einwohner	0,30 €
c) Firmen und sonstige Vereinigungen	65,00 €
d) Betriebe des Fremdenverkehrs Pro Bett und Jahr	8,00 €
mindestens	30,00 €
höchstens	125,00 €

Scharnebeck, den 29.12.1986

---

1. Änderung Vereinsregister Nr. 1098 vom 28.08.1991  
 2. Änderung Vereinsregister Nr. 1098 vom 04.05.1992  
 3. Änderung Vereinsregister Nr. 1098 vom 21.05.2002  
 \* Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2009